



Beschluss zu BSG 54/14-E S

In dem Verfahren BSG 54/14-E S

— Antragsteller —

gegen

Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

— Antragsgegner —

wegen Beschwerde gegen den Nichterlass einer einstweiliger Aussetzung eines Vorstandsbeschlusses hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 27.11.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Die Beschwerde wird verworfen.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 10.11.2014 wendet sich der Antragsteller gegen den Nichterlass einer einstweiligen Anordnung durch das Landesschiedsgericht Brandenburg.

Dort hatte er am 17.10.2014 den Erlass einer solchen Anordnung gegen zwei Beschlüsse des Antragsgegners vom 26.09.2014 beantragt, den das Landesschiedsgericht mit am 26.10.2014 übersandter Begründung ablehnte.

Der Antragsteller begehrt sinngemäß,

- I. Den Antragsgegner dazu zu verpflichten, seinen Beschluss 2014-058 vorläufig nicht umzusetzen.
- II. Den Antragsgegner dazu zu verpflichten, seinen Beschluss 2014-060 vorläufig nicht umzusetzen.

Die Anträge des Antragstellers werden laienfreundlich ausgelegt, da der Antragsteller in der eigenen Formulierung auf eine Feststellungsklage abzielt, die im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht statthaft ist¹

Der Antragsteller macht geltend, durch die Beschlüsse werde er in seiner politischen Handlungsfähigkeit als Mitglied gehindert. Auch sei der Vorstands nicht rechtmäßig gewählt und daher nicht vertretungsbefugt. Somit seien die Beschlüsse rechtswidrig und würden zudem ihn in seinen Rechten verletzen.

¹BSG, Beschluss vom 22.05.2014, Az. BSG 16/14-E S.



II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, der Antrag in der ausgelegten Form auch statthaft. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingelegt, § 11 Abs. 6 SGO, § 193 BGB.

2.

Es ermangelt allerdings an einem Anordnungsanspruch.

a.

Für den Antrag zu I. ist schon gar kein eigenes Recht ersichtlich. Ein geltendmachen in Prozessstandschaft ist der SGO nicht bekannt.

b.

Für den Antrag zu II. fehlt es ebenfalls an einem eigenen Recht.

Ob Rechte aus einem von der Mitgliedschaft unabhängigen Vertrag überhaupt solche im Sinne des § 8 Abs. 1 SGO sind, kann dabei dahinstehen, da es auch bei Auftragsverträgen kein Recht auf Fortbestehen gibt².

Beauftragungen statten den Beauftragten grundsätzlich nicht mit solchen eigenen Rechten aus, die das beauftragende Organ an der Rücknahme der Beauftragung hindern würden. Eine solche Regelung müsste sich – was vorliegend nicht zutrifft – aus Satzung oder Gesetz ergeben, da die Beauftragungen hier alle Teil der Geschäftsführung sind, die dem Vorstand gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 PartG obliegt. Daher kann auch dahinstehen, ob die Beauftragungen im Einzelnen eher politischer, verwaltender oder selbstbeschäftigender Natur sind.

²LSG Brandenburg, Beschluss vom 24. Oktober 2014, Az. LSG Bbg 14/5 Rn. 23